Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.6.1975) Drucksache 8/1441

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1441
30. 05. 75

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 78

Der Petitionsausschuß hat am 30. Mai 1975 die nachstehend aufgeführten fünfzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/720	Beschwerde gegen eine Besuchsregelung	Die Anstaltsleitung hat eine Regelung im Sinne des Petenten getroffen.
L 8/753	Beschwerde gegen die Dauer der Rückzahlung überzahlter Steuerbeträge	Dem Petenten sind unmittelbar nach Einreichung der Petition die überzahlten Steuerbeträge gutgeschrieben worden.
L 8/755	Beschwerden gegen eine Wohnungsbaugesellschaft	Aufträge zur Beseitigung von Fußbodenschäden und für einen Anstrich von Ruhebänken sind erteilt worden. Die Aufstellung von zwei weiteren Ruhebänken und die Ausbesserung von verschmutzten Stellen in einem Treppenhaus werden durchgeführt.
L 8/756	Antrag auf Erteilung eines Bescheides	Unter dem 30. April 1975 ist ein Teilbescheid ergangen, der dem Petenten mit Schreiben vom 14. Mai 1975 übersandt wurde.
L 8/761	Antrag auf Pflegegeld	Das Landessozialamt gewährt ab 1. Dezember 1974 ein monatliches Landespflegegeld nach den Richtlinien des Landespflegegeldgesetzes.
L 8/775	Bitte um Auskünfte im Zusammenhang mit der Erteilung eines Flüchtlingsausweises	Dem Petenten wurden die erbetenen Auskünfte erteilt. Außerdem wurde dem Petenten der vom Bundesministerium des Inneren herausgegebene „Wegweiser für Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR" übersandt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/605	Antrag auf Abzug von Flugscheinfolgekosten als Werbungskosten beim Lohnsteuer-Jahresausgleich	Der Antrag des Petenten, der durch einen Steuerbevollmächtigten vertreten war, wurde durch rechtsbeständigen Bescheid des Finanzamtes Bremen-Ost vom 8. April 1974 als unzulässig verworfen. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, solche Bescheide zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.

L 8/747	Beschwerde gegen eine Benachteiligung durch eine Änderungsverordnung zur Laufbahnverordnung	Aus rechtlichen Gründen konnte der Beschwerde nicht abgeholfen werden.
L 8/751	Gnadengesuch	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat das Gnadengesuch mit Schreiben vom 28. April 1975 an den Petenten abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Gnadengesuch nicht befürworten.
L 8/769	Gewährung eines Ruhegehalts-Differenzbetrages bis zur Erreichung von 75 v. H. des letzten Gehaltes	Für das Begehren besteht keine Rechtsgrundlage.
L 8/788	Antrag auf Zuweisung verschiedener Klagen an einen anderen Richter	Die Zuweisung von Klagen an einen Richter fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte. Der Petitionsausschuß kann darauf keinen Einfluß nehmen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/717	Beschwerde über Lärm- und Dampfbelästigung	Die Untersuchungen des Senators für Arbeit und des Senators für Gesundheit und Umweltschutz haben zu keinerlei Beanstandungen geführt und auch bei drei Ortsbesichtigungen, die der Petitionsausschuß vorgenommen hat, wurde festgestellt, daß die erhobenen Beschwerden nicht zutreffen.
L 8/757	Antrag auf beamtenrechtliche Versorgung nach dem G 131	Der Petent erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Es steht ihm frei, den Rechtsweg zu beschreiten.
L 8/762	Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung	Die von der Anstaltsleitung getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.
L 8/768	Beschwerde gegen die schleppende Behandlung eines Antrages durch das Versorgungsamt	Das Versorgungsamt hat den Petenten mehrfach gebeten, zur Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen. Der Petent hat diese Mitwirkung jedoch stets verweigert. Das Versorgungsamt hat deshalb den Petenten noch einmal unter Hinweis auf die Verfahrensvorschriften aufgefordert, seine bisherige Weigerung aufzugeben mit dem Hinweis, daß nach Lage der Akten entschieden würde, wenn er auch in Zukunft bei der Aufklärung des Sachverhaltes nicht mitwirken würde.